



LMG LIGHTHOUSE TRUST

TRUSTEES

LDF – LIECHTENSTEIN DISCLOSURE FACILITY

Abkommen zwischen Liechtenstein und Grossbritannien

Allgemeiner Hintergrund

Am 11. August 2009 haben Liechtenstein und Grossbritannien eine Vereinbarung getroffen, welche die Einführung eines steuerlichen Amtshilfe- und Compliance-Programms über fünf Jahre durch Liechtenstein und die Einführung einer speziellen Offenlegungsmöglichkeit über fünf Jahre durch die Behörden Grossbritanniens abdeckt.

Als Teil dieser Vereinbarung haben die beiden Länder ein Übereinkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen („TIEA“) abgeschlossen, welches durch eine Regierungsvereinbarung (Memorandum of Understanding „MOU“) und eine gemeinsame Erklärung betreffend das MOU ergänzt wird.

Informationsaustausch in Steuersachen aus liechtensteinischer Sicht

Das TIEA sieht einen gegenseitigen Informationsaustausch in Steuersachen auf Anfrage vor.

- Der Informationsaustausch erfolgt ausschliesslich auf ein im Einzelfall klar begründetes und konkretes Ersuchen (kein automatischer Informationsaustausch, keine „fishing expeditions“).
- Das Abkommen ist innerhalb eines Jahres nach Unterzeichnung in liechtensteinisches Recht umzusetzen (spätestens bis 11. August 2010). Erst nach Inkrafttreten eines liechtensteinischen Amtshilfegesetzes kann eine Kunde mit Steuer-

pflicht in Grossbritannien Gegenstand einer Anfrage werden.

- Das TIEA gilt grundsätzlich für Sachverhalte ab dem 1. April 2010 – d.h. keine rückwirkende Geltung (Ausnahmen bei Verfahren wegen Verdachts auf schweren Steuerbetrug).
- Betroffen sind sämtliche natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften mit Steuerpflicht in Grossbritannien (auch sog. „Resident but not domiciled“), die in Liechtenstein über Vermögen verfügen oder in Liechtenstein gegründet, eingetragen, administriert und verwaltet werden.

Memorandum of Understanding und gemeinsame Erklärung

Das Abkommen sieht keine eigentliche Steueramnestie aber ein spezielles Offenlegungsprogramm für Steuerpflichtige in Grossbritannien mit Vermögen in Liechtenstein (v.a. Bankbeziehung oder eine verwaltete Struktur) vor. Dieses spezielle Offenlegungsverfahren steht auch neuen Kunden zu, die erst nach dem 1. Dezember 2009 eine Geschäftsbeziehung in Liechtenstein eröffnen. Interessierte Kunden (sowohl bestehende als auch Neukunden) können dabei von den folgenden Vorteilen profitieren:

- Das Offenlegungsprogramm für „liechtensteinische“ Kunden aus Grossbritannien dauert bis zum 31.03.2015 (im Gegensatz zum allgemeinen Offenlegungsprogramm (New Disclosure

Opportunity, NDO), welches lediglich bis zum 12.03.2010 dauert).

- Die NDO berücksichtigt bei der Berechnung des zu bezahlenden Betrages die letzten 20 Jahre, das liechtensteinische Verfahren sieht hingegen eine Veranlagungsperiode von lediglich 10 Jahren vor. Ein allenfalls bereits abgeführter Steuererrückbehalt gemäss EU Zinssteuer wird angerechnet.
- Das liechtensteinische Verfahren sieht entweder die Anwendung eines Durchschnittssteuersatzes von 40% auf Einnahmen, Erträge und Gewinne (somit nicht auf das Kapital) oder die Rückzahlung der effektiven Steuerschuld vor. Weiters fallen Zinsen und ein Bussgeld von 10% an.
- Die „liechtensteinischen“ Kunden aus Grossbritannien können einen speziellen „Liechtenstein Desk“ bei der britischen Steuerbehörde für Abklärungen auf anonymer Basis in Anspruch nehmen.
- Nach der Offenlegung ist eine Repatriierung der Vermögenswerte nicht erforderlich.
- Die Bedingungen dieses Verfahrens gelten nicht nur für die in Liechtenstein verwalteten Vermögenswerte sondern für sämtliche Vermögenswerte eines Kunden mit Steuerpflicht in Grossbritannien.
- Den Steuerpflichtigen aus Grossbritannien, die dieses Verfahren in Anspruch nehmen, bietet das Abkommen Rechtssicherheit und ein rechtsstaatliches Verfahren.
- Zudem bietet dieses Verfahren einen Schutz vor Informationsersuchen gemäss TIEA für die Dauer des Offenlegungsverfahrens.

Steuerpflichtige aus Grossbritannien, die dieses Offenlegungsprogramm in Anspruch nehmen wollen, müssen zum einen Vermögen in einer liechtensteinischen Geschäftsbeziehung haben und zum anderen bereit sein, eine vollständige, korrekte und freiwillige Erklärung abzugeben.

Ausgeschlossen von der Inanspruchnahme dieses Offenlegungsprogramms sind Steuerpflichtige aus Grossbritannien, gegen die ein formelles Verfahren wegen Verdachts auf schweren Steuerbetrug anhängig ist.

Verpflichtung Liechtensteins aus diesem Abkommen

Das Abkommen legt fest, dass es bis zum Ende des fünf Jahre dauernden steuerlichen Amtshilfe- und Compliance-Programms und der fünf Jahre dauernden Offenlegungsmöglichkeit keine „relevanten Personen“ gemäss MOU mehr gibt, die in Grossbritannien steuerpflichtig sind und weiterhin eine Verbindung zu Liechtenstein pflegen, aber ihre Steuerpflicht in Grossbritannien nicht erfüllen.

Vaduz, Januar 2010

LMG Lighthouse Trust reg.

Kontakt:

LMG Lighthouse Trust reg.
Aeulestrasse 60
Postfach 543
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: +423 239 92 20
Fax: +423 239 92 30
E-Mail: office@lmg.li

Disclaimer:

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar, sondern dient einzig als abstrakte Information über das Abkommen zwischen Liechtenstein und Grossbritannien.

LMG Lighthouse Trust reg. kann Sie im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Vorteile des Abkommens sowie allfällige strukturelle Gestaltungsmöglichkeiten detailliert beraten.